

Reglement Waldhütte «Huggenbrunnen»

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die Waldhütte «Huggenbrunnen» gehört der Bürgergemeinde Aadorf. Die Waldhütte wird durch den Verwaltungsrat der Bürgergemeinde Aadorf und einem vom Verwaltungsrat ernannten Hüttenwart betrieben und unterhalten.
- 1.2. Die Bürgergemeinde Aadorf lehnt mit Ausnahme von Werkmängeln jede Haftung für Schäden ab, die aus der Vermietung oder Benützung der Waldhütte «Huggenbrunnen» entstehen. Versicherungen sind Sache der Benützer und Mieter.
- 1.3. Für verursachte Schäden während der Mietdauer an der Waldhütte «Huggenbrunnen», dem Mobiliar, den Aussenanlagen, der Umgebung oder gegenüber Dritten haftet jene Person, auf deren Namen der Mietvertrag ausgestellt wurde.
- 1.4. Schäden sind dem Vermieter über den Hüttenwart sofort und unaufgefordert zu melden.
- 1.5. Das Einholen und Begleichen erforderlicher Bewilligungen (Patente, Aufführungsrechte, Veranstaltungsbewilligungen im Wald etc.) ist Sache des Mieters.
- 1.6. Selbst angebrachte Wegmarkierungen wie Ballone oder Schilder sind nach der Benützung restlos zu entfernen.
- 1.7. Im Übrigen gelten die gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften von Gemeinde, Kanton und Bund.

2. Reservation, Mietvertrag und Übergabe

- 2.1. Reservationswünsche sind frühzeitig, in der Regel mindestens einen Monat vor dem Benützungstermin anzumelden.
- 2.2. Die Terminbestätigung erfolgt mit dem gültigen Mietvertrag.
- 2.3. Der Mietvertrag wird schriftlich auf den verantwortlichen Mieter ausgestellt und muss von ihm unterzeichnet werden. Mit der Bezahlung der Miete und des Depots anerkennt der Mieter das vorliegende Benützungsreglement und der Mietvertrag wird rechtsgültig.
- 2.4. Die Waldhütte «Huggenbrunnen» wird nur an Personen vermietet, die das 18. Lebensjahr erreicht haben. Im Zweifelsfall und beim Vorliegen schlechter Referenzen kann eine Miete verweigert werden.
- 2.5. Beim Annullieren eines abgeschlossenen Mietvertrags seitens des Mieters bleibt die Benützungsgebühr geschuldet, sofern kein Nachmieter den Vertrag übernimmt.
- 2.6. Der Schlüssel wird vom Hüttenwart anlässlich der Hüttenübernahme mit Protokoll abgegeben.

- 2.7. Nach der Veranstaltung ist die Waldhütte «Huggenbrunnen» und deren Umgebung dem Hüttenwart in sauberem und aufgeräumtem Zustand (besenrein) zu übergeben. Es wird ein Protokoll erstellt.
- 2.8. Der genaue Zeitpunkt der Übergabe ist mit dem Hüttenwart abzusprechen.
- 2.9. Beim Verlassen der Waldhütte «Huggenbrunnen» sind allfällige Feuer (Aussengrill-Stelle) zu löschen, der Cheminéeofen in einen ungefährlichen Zustand zu überführen und der Stromgenerator abzustellen. Alle Fenster, Fensterläden und Türen sind zu schliessen und mit dem Schlüssel zu verriegeln. Abfälle sind vom Mieter mitzunehmen.
- 2.10. Nachreinigungen, Entsorgen von Abfällen gehen zu Lasten des Mieters und werden vom Depot in Abzug gebracht.
- 2.11. Fehlendes oder defektes Inventar, Raum- oder Umgebungsbeschädigungen werden dem Mieter verrechnet. Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich dem Hüttenwart zu melden. Eine Zylinderauswechslung geht zu Lasten des Mieters.

3. Zufahrt und Parkordnung

- 3.1. Gemäss Gesetz gilt auf Waldstrassen das allgemeine Fahrverbot, auch wenn es nicht signalisiert ist. Eine entsprechende Signalisation ist auf der Rütiwiesstrasse erst nach der Waldhütte «Huggenbrunnen» angebracht, so dass die Zufahrt bis zur Waldhütte gestattet wird. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Rütiwiesstrasse selbst für den Durchgang frei bleibt.

4. Benützung der Waldhütte «Huggenbrunnen»

- 4.1. Als Mieter gilt der Unterzeichner des Vertrags. Er ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung und hat selbst anwesend zu sein.
- 4.2. Alle Benützer verpflichten sich, das vorliegende Benützungsreglement einzuhalten.
- 4.3. Ausdrücklich nicht erlaubt sind
 - die Verwendung von Lautsprecheranlagen ausserhalb der Waldhütte,
 - das Abbrennen von Feuerwerk in der Waldhütte und deren Umgebung,
 - das Aufstellen der Innenbestuhlung im Freien,
 - das Anfachen und Unterhalten von Feuer ausserhalb der offiziellen Aussenfeuerstelle,
 - das Verbrennen oder Vergraben von Abfällen jeglicher Art.

5. Hüttenausrüstung und Mietumfang

- 5.1. Die Waldhütte «Huggenbrunnen» ist mit einem Cheminéeofen, einer Aussenfeuerstelle, einem WC, einem kleinen Office, mit Waschtrog einem Stromgenerator, einer Innen- und Aussenbestuhlung ausgerüstet.
- 5.2. Die Waldhütte «Huggenbrunnen» verfügt über kein Geschirr und Besteck.

6. Benützungsgebühren

- 6.1. In der Benützungsgebühr ist Holz für den häuslicherischen Gebrauch, Gas-, Strom- und Dachwasserbezug (kein Trinkwasser) sowie die Entschädigung des Hüttenwarts enthalten.
- 6.2 Die Benützungsgebühr ist umgehend nach Abschluss des Mietvertrags zu überweisen.
- 6.3. Das Depot ist spätestens bei der Schlüsselübergabe dem Hüttenwart in bar gegen Quittung zu übergeben.
- 6.4. Die Rückerstattung des Depots erfolgt gemäss Schlussabrechnung.
- 6.5. Die Gebühren (siehe Anhang, Seite 4) legt die Bürgerverwaltung Aadorf fest.

Aadorf, 14. Januar 2026

Bürgerpräsident: Roman Engeler

Bürgerschreiber: Marcel Strehler

ANHANG

Benützungsgebühren Waldhütte «Huggenbrunnen»

1. Die nachstehenden Ansätze gelten für Vermietungen von 10 Uhr (massgebender Benützungstag) bis 9.00 Uhr des folgenden Tages.

Wochentag	Mitglieder BG*	Einwohner PGA*	Übrige
Montag	Fr. 150.-	Fr. 200.-	Fr. 250.-
Dienstag	Fr. 150.-	Fr. 200.-	Fr. 250.-
Mittwoch	Fr. 150.-	Fr. 200.-	Fr. 250.-
Donnerstag	Fr. 150.-	Fr. 200.-	Fr. 250.-
Freitag	Fr. 200.-	Fr. 250.-	Fr. 300.-
Samstag und Abende vor allg. Feiertagen	Fr. 200.-	Fr. 250.-	Fr. 300.-
Sonntag	Fr. 200.-	Fr. 250.-	Fr. 300.-

* BG = Bürgergemeinde Aadorf, PGA = Politische Gemeinde Aadorf

2. Für vorheriges Einrichten wird ein Unkostenbeitrag verrechnet. Ebenso kann im Winter ein Zuschlag für das Heizen erhoben werden. Abweichende Mietdauern sind möglich, es können dafür Zu- oder Abschläge berechnet werden
3. Das Depot pro Vermietung beträgt Fr. 300.-.
4. Der Reinigungsansatz für eine eventuelle Nachreinigung (nicht besenreine Hütte) durch den Hüttenwart beträgt Fr. 75.-/Std.